

Allgemeine Mandatsbedingungen des Rechtsanwalts Wolfgang Graf

Die Bearbeitung von Aufträgen, die dem Rechtsanwalt erteilt wurden, erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden allgemeinen Mandatsbedingungen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Rechtsanwalt an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten, sofern keine abweichenden allgemeinen Mandatsbedingungen vereinbart werden. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich in Schriftform (§ 126 BGB) vereinbart wurde.

§ 2 Gegenstand der Rechtsberatung

Die Rechtsberatung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Mandatsvertrages ist nicht die steuerliche Beratung. Steuerliche Fragen und Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen.

§ 3 Mandatsverhältnis / Leistungsumfang

(1) Zustandekommen

Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt zustande. Zuvor bleibt der Rechtsanwalt in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Insbesondere lediglich informatorische Auskünfte des Rechtsanwalts außerhalb des Mandats begründen kein neues Mandatsverhältnis noch eine Erweiterung des bestehenden Mandats. Hat der Rechtsanwalt einen Vorschuss angefordert, kommt das Mandat im Zweifel erst mit vollständigem Eingang des Vorschusses zustande.

(2) Umfang

Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten bestimmt und begrenzt. Die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges wird nicht vereinbart.

(3) Maßnahmen im Rahmen des Mandats

Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (z.B. Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen einer Woche Stellung, obwohl der Rechtsanwalt ihn ausdrücklich auf die Bedeutung seines Schweigens hingewiesen hat, gilt das Schweigen des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag des Rechtsanwaltes.

§ 4 Pflichten und Rechte des Rechtsanwalts

(1) Rechtliche Prüfung

Der Rechtsanwalt wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

(2) Verschwiegenheit

Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, und bestehen nach Beendigung des Mandats fort.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit der Mandant den Rechtsanwalt von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit hat, die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen, die

Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung des Rechtsanwalts in eigener Sache die Offenbarung erfordern.

Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken, ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Zahlungen an den Rechtsanwalt

Zahlungen an den Rechtsanwalt sind an die angegebene Bankverbindung zu leisten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Bar- und Scheckzahlungen zurückzuweisen. Wegen des damit verbundenen administrativen Mehraufwandes ist der Rechtsanwalt berechtigt, für jede Teilzahlung pauschal 20,00 € zzgl. Umsatzsteuer zu berechnen.

(4) Verwahrung von Geldern

Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, werden vorbehaltlich Ziffer 8 unverzüglich an den Berechtigten weitergeleitet. Zahlungen erfolgen ausschließlich an die dem Rechtsanwalt mitgeteilte Bankverbindung. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten.

(5) Datenschutz

Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen.

(6) Bearbeitung des Mandats durch Dritte

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

(7) Angaben des Mandanten

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm von den Mandanten mitgeteilten Tatsachen als zutreffend zu unterstellen und diese im Rahmen der Auftragsdurchführung im erforderlichen Umfang wiederzugeben.

(8) Einlegung von Rechtsmitteln

Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

§ 5 Pflichten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

(1) Umfassende Information

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

(2) Vorsorge bei Abwesenheit und Änderungen

Der Mandant wird den Rechtsanwalt unterrichten, wenn er seine Bankverbindung, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

(3) Sorgfältige Prüfung von Schreiben des Rechtsanwalts

Der Mandant wird die ihm von dem Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

(4) Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

Der Mandant wurde dahingehend unterrichtet, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesen Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinn des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

§ 6 Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Wegen aller Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten wird auf die Hinweise zur Datenverarbeitung/Datenschutzerklärung verwiesen.

§ 7 Unterrichtung des Mandanten per Fax

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

§ 8 Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff.6 entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

§ 9 Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung; Kostenerstattung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts hiermit an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

§ 10 Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs.2 S.1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs.2 S.2 BRAO.

§ 11 Haftung

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, seine Auslagen für eine 250.000 € übersteigende Haftungssumme erforderliche Zusatzversicherung für den Einzelfall dem Mandanten in Rechnung zu stellen.

Eine vereinbarte Haftungsbegrenzung gilt nicht für vorsätzliche Pflichtverletzungen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu

